



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. August 2012 (08.08)  
(OR. en)**

**13068/12**

**INST 493  
COUR 52  
JUR 443  
BUDGET 30**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Gerichtshof"
<u>Betr.:</u>	Schreiben des Kanzlers des Gerichtshofs

---

1. Den Delegationen wird das beigefügte, an den Vorsitz gerichtete Schreiben des Kanzlers des Gerichtshofs zur Kenntnis gebracht, mit dem dieser den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom übermittelt. Zweck der Änderungsverordnung ist die Festlegung der Amtsbezüge für die neu geschaffenen Stellen des Vizepräsidenten des Gerichtshofs und des Vizepräsidenten des Gerichts.
2. Da es sich hierbei um eine direkte Auswirkung der Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt, beabsichtigt der Vorsitz angesichts der Dringlichkeit, die vorgeschlagene Änderung in einer kurzen Sitzung der Gruppe "Gerichtshof" zu erörtern, die am 7. September unmittelbar vor der geplanten Sitzung der Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Reform des Gerichtshofs der Europäischen Union) stattfinden soll. Der Vorschlag wird danach dem AStV mit Blick auf die Annahme durch den Rat übermittelt.



GERICHTSHOF  
DER  
EUROPÄISCHEN UNION

*Luxemburg, den 2. August 2012*

*Herrn  
Constantinos Lycourgos  
Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union  
Rue de la Loi 175  
B - 1048 Brüssel*

*Herr Präsident,*

*wie Sie wissen, ist mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I beim Gerichtshof und beim Gericht das Amt eines Vizepräsidenten geschaffen worden.*

*Wie in dem Finanzbogen erwähnt worden ist, der vom Gerichtshof im April 2011 im Anschluss an die Übersendung des Entwurfs von Änderungen der Satzung des Gerichtshofs und ihres Anhangs I übermittelt wurde, bringt diese Änderung die Notwendigkeit mit sich, auch die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zu ändern.*

*Dementsprechend ist diesem Schreiben ein Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der vorstehend genannten Verordnung gemäß den in besagtem Finanzbogen enthaltenen Linien beigefügt. Dieser Entwurf ist in allen Amtssprachen beigefügt.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*A. Calot Escobar*

Verordnung (EU, Euratom) Nr. .../2012 des Rates

vom ... 2012

zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seinen Artikel 243,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seinen Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juli 2012 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. .../2012 sieht beim Gerichtshof und beim Gericht die Einrichtung des Amtes eines Vizepräsidenten vor, der den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Die Amtsbezüge, die Versorgungsbezüge und die Zulagen dieser beiden Vizepräsidenten müssen festgelegt werden.
- (3) Daher sollte die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates<sup>2</sup> dementsprechend geändert werden.
- (4) Außerdem sollte an dem Titel dieser Verordnung sowie an einigen ihrer Artikel eine formelle Änderung vorgenommen werden, die mit der Änderung der Bezeichnung des Gerichts erster Instanz nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 zusammenhängt –

---

<sup>1</sup> ABl. L ... vom ... 2012, S. ...

<sup>2</sup> ABl. 187 vom 8. August 1967, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5. Februar 2005, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union“.

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgende Zeile nach der Zeile „Präsident 138 %“ eingefügt:

„Vizepräsident 125 %“.

3. In Artikel 4 Absatz 3 wird folgende Zeile nach der Zeile „Präsident 1 418,07 Euro“ eingefügt:

„Vizepräsident 911,38 Euro“.

4. In Art. 4b werden die Worte „Gerichts erster Instanz“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

5. In Art. 19a werden die Worte „Gerichts erster Instanz“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

6. In Art. 21a Abs. 1 werden die Worte „Gerichts erster Instanz“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

7. Art. 21a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Monatsgrundgehalt des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder und des Kanzlers des Gerichts entspricht dem Betrag, der sich durch Anwendung der folgenden Prozentsätze auf das Grundgehalt eines Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Besoldungsgruppe 16, dritte Dienstaltersstufe ergibt:

– Präsident:	112,5 %,
– Vizepräsident:	108 %,
– Mitglieder:	104 %,
– Kanzler:	95 %.“

8. In Art. 21a Abs. 3 wird folgende Zeile nach der Zeile „– Präsident: 607,71 Euro“ eingefügt:

„– Vizepräsident: 573,98 Euro“.

9. In Art. 21b Abs. 1 werden die Worte „Gerichts erster Instanz“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

10. In Art. 21c Abs. 1 werden die Worte „Gerichts erster Instanz“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---